

2022-05-21 MAR/MAV: Provisorische Vernehmlassungsantwort des VSG

Die Präsident*innenkonferenz des VSG vom 20./21. Mai 2022 hat sich intensiv mit den Vorschlägen für die neue Zusammenarbeitsvereinbarung gymnasiale Maturität zwischen Bund und Kantonen (früher: Verwaltungsvereinbarung) und für die neue MAV/MAR auseinandergesetzt. Dabei konnte sie sich auf die Rückmeldung des VSG zum Entwurf der MAV/MAR in der internen Konsultation und auf die neun Forderungen zum MAV/MAR stützen, welche an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2021 in Solothurn verabschiedet wurden. Die daraus entstandene provisorische Vernehmlassungsantwort soll nun als Grundlage für die Diskussion in den Kantonal- und Fachverbänden des VSG und darüber hinaus dienen, wobei die Mehrheitsverhältnisse bei zwei Punkten sehr knapp waren: Dies betrifft den Verzicht auf die Forderung, dass beide Fächer «Bildnerisches Gestalten» und «Musik» für alle Schüler*innen obligatorisch sein sollen (Art. 13), sowie die Mindestanzahl der Prüfungsfächer (Art. 26, Variante 1 oder 2). Auf der Basis der Rückmeldungen der Kantonal- und Fachverbände wird der VSG dann anlässlich seiner Präsident*innenkonferenz vom 14. September die definitive Vernehmlassungsantwort verabschieden.

Gesamteinschätzung Zusammenarbeitsvereinbarung gymnasiale Maturität (ZSAV-GM):

Der VSG ist mit allen Vorschlägen vollumfänglich einverstanden. So begrüsst er die klare Definition der Verantwortlichkeiten, die Zuständigkeit der SMK für das Erlassen von Richtlinien oder Empfehlungen zur mehrsprachigen Maturität und zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit, die Befristung von Schulversuchen (Artikel 4) sowie insbesondere die Einrichtung eines Forums zur Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (Artikel 11–14), welches es den Gymnasien ermöglicht, rasch und breit abgestützt auf kommende Veränderungen und Herausforderungen zu reagieren.

Gesamteinschätzung Maturitätsanerkennungsverordnung/-reglement (MAV/MAR):

Der VSG ist mit fast allen Vorschlägen einverstanden, insbesondere mit allen neuen Artikeln. Aus seiner Sicht geht der Entwurf des neuen MAR/MAV jedoch zu wenig weit, und es fehlen daher noch wesentliche Punkte.

Forderungen des VSG, die an der DV vom 26. November 2021 in Solothurn verabschiedet wurden:

1. Ausrichtung des Gymnasiums auch auf pädagogische Hochschulen (Art. 2) ✓
2. Grundlagenfächer «Philosophie» (kantonale Variante «Philosophie und/oder Religionen») sowie «Bildnerisches Gestalten und Musik» für alle Schüler*innen in allen Kantonen (Art. 13) ✗
3. Weitere Schwerpunktfächer und neue Kombinationen von Schwerpunktfächern sind zulässig, sofern sie die Bedingungen erfüllen (inhaltliche Ausrichtung gemäss Art. 14, Ausbildung der Lehrpersonen gemäss Art. 10) (Art. 14) ✗

4. Moderate Erhöhung der Anteile der Lernbereiche Kunst (zur Ermöglichung des Unterrichts in beiden Kunstfächern) und GSW (für die neuen Themen BNE, PB) (Art. 20) ✓
5. Angepasstes «Modell 3» als zusätzlichen Vorschlag berücksichtigen: ✗
 - a. Zwei Grundlagenfächer sollen kurz vor der Matur als Vertiefungsfächer (VF) belegt werden (individuelle Vertiefung mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil) (zu Art. 12).
 - b. Das SPF, das EF und die beiden VF sollen je aus einem verschiedenen der vier Lernbereiche (Sprachen, MINT, GSW, Kunst) kommen (zu Art. 17).
 - c. Die Anteile der Lernbereiche sind geringfügig anzupassen (leichte Erhöhung Wahlpflichtbereich, leichte Reduktion Grundlagenbereich) (zu Art. 20).
6. Eine minimaler Referenzwert für Artikel 20 ist zu definieren (total und spezifisch für Interdisziplinarität) in der Art von «Jede*r Schüler*in hat in den Maturitätsfächern Anrecht auf Betreuung durch Lehrpersonen im Umfang von mindestens 3300 h. Davon entfallen mindestens 100 h auf interdisziplinäre Gefässe.» (Art. 20 und 22.2) ✗
7. Maturitätsprüfungen finden in mindestens drei (besser: allen) Lernbereichen statt (also mindestens Sprachen, MINT, GSW) (Art. 26). ✓
8. Anpassung der Bestehensnormen zum Unterstreichen der Relevanz der Abschlussprüfungen: Die Maturitätsprüfungen sind gesondert zu zählen (Art. 28). ✓
9. Sicherstellung des Erwerbs der BfKfAS in Erstsprache und Mathematik vor den Maturitätsprüfungen, verbunden mit allfälligen Fördermassnahmen (Art. 21.2). ✓

Der VSG bescheinigt dem neuen MAR/MAV (zusammen mit der ZSAV-GM) substanzielle Fortschritte gegenüber dem bisherigen MAR/MAV, so durch:

- a. Berücksichtigung der Empfehlungen der EDK zur [langfristigen Sicherstellung des prüfungsfreien Hochschulzugangs](#) (Basale fachliche Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit; Übergang Gymnasium–Hochschule; Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) sowie der Strategien zum [Sprachunterricht](#) und zu [Austausch und Mobilität](#) (Art. 5, 6, 21, 23 und 24)
- b. Festlegung einer Minstdauer von vier Jahren (Art. 9 und 11)
- c. Stärkere Betonung der breiten Allgemeinbildung durch die Anpassung der Anteile der Lernbereiche (Art. 20), durch die Abschaffung der Kategorie der obligatorischen Fächer (Art. 13) und durch mehr Breite bei den Prüfungsfächern (Art. 26)
- d. Erhöhung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse, u.a. durch die verbindlichere Rolle des RLP im Hinblick sowohl auf die fachlichen als auch auf die überfachlichen Kompetenzen (Art. 3 und 22)
- e. Mehr Wahlmöglichkeiten durch die Einführung zusätzlicher Schwerpunktfächer (Art. 14) sowie durch die weitgehende Öffnung des Katalogs der Ergänzungsfächer (Art. 15)
- f. Verbindlichere Vorgaben an transversale Unterrichtsinhalte und Interdisziplinarität (Art. 22)
- g. Anpassung an die geänderte Hochschullandschaft mit der expliziten Erwähnung und Ausrichtung auch auf die pädagogischen Hochschulen (Art. 2)

- h. Ergänzung mit Artikeln zur Chancengerechtigkeit (Art. 6), zum Einsatz für das Gemeinwohl (Art. 25), zur Weiterbildung der Lehrpersonen (Art. 10, Absatz 2) sowie zur Qualitätssicherung und -entwicklung (Art. 30)
- i. Klärung der Governance (Art. 31; ZSAV-GM)
- j. Schaffung des «Forums gymnasiale Maturität», um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Gymnasiums unter Beteiligung aller Akteure auch nach Abschluss des Projekts sicherzustellen (ZSAV-GM)

Damit sieht der VSG auch seine Forderungen 1 (Art. 2), 4 (Art. 20), 7 (Art. 26), 8 (Art. 28) und 9 (Art. 21.2), welche er anlässlich seiner Delegiertenversammlung vom 26. November 2021 aufgestellt hat, vollumfänglich erfüllt.

Zudem bleibt nach wie vor ein genügend grosser Spielraum für die Kantone und Schulen zur Umsetzung verfügbar, nicht nur zur Weiterführung von bewährten Lösungen, sondern auch zur Einführung neuer Modelle (z.B. eines angepassten Vorschlags des VSG oder auch der Expertengruppe; vgl. dazu den Artikel im [GH 1/2022, S. 7](#)).

Die leichte Überarbeitung der Bildungsziele (Art. 8) widerspiegelt die Grundzüge der aktuellen Revision, welche das Ziel der persönlichen Reife, die sich in der allgemeinen Studierfähigkeit und der vertieften Gesellschaftsreife manifestiert, unverändert beibehält.

Die vorgesehenen Übergangsfristen (Art. 36) ermöglichen eine sorgfältige und nachhaltige Umsetzung der Änderungen und sollten daher auf keinen Fall verkürzt werden.

Der VSG bedauert allerdings, dass mit dem vorliegenden Vorschlag nicht alle erkannten Probleme auf gesamtschweizerischer Ebene gelöst werden, und fordert zusätzliche Anpassungen, konkret:

i. *Katalog der Grundlagenfächer (Art. 13):*

Durch eine höhere Verbindlichkeit der vorgegebenen Fächer ist die Gleichwertigkeit zu erhöhen und das Erreichen der Bildungsziele gemäss Artikel 8 zu verbessern (Forderung 2). Dies betrifft das Fach «Philosophie und/oder Religionen», bei welchem die Präsident*innenkonferenz mit einer klaren Mehrheit ein Obligatorium für alle Kantone fordert, sowie allenfalls auch das Fach «Bildnerisches Gestalten» **und** «Musik», bei welchem sich fast die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) ebenfalls für ein Obligatorium aussprach.

ii. *Katalog der Schwerpunktfächer (Art. 14):*

Das Gefäss ist vollumfänglich für Innovationen zu öffnen. Daher ist auf eine explizite Liste von Schwerpunktfächern insgesamt zu verzichten und eine Wahl aus allen Maturitätsfächern und auch in neuen Kombinationen zuzulassen, wie dies bei den Ergänzungsfächern schon vorgeschlagen wird (Forderung 3).

iii. *Definition einer minimalen Lernzeit (Art. 20):*

Die Minstdauer von vier Jahren erhöht zwar die Gleichwertigkeit, aber die Unterschiede zwischen den Kantonen in der Unterrichts- bzw. Lernzeit bleiben beträchtlich (vgl. die Studie zur [Reduktion der Unterrichtszeit am Gymnasium](#) im GH 4/2018). Im MAR oder wenigstens im RLP muss daher zwingend eine minimale Unterrichts- bzw. Lernzeit festgelegt werden (Forderung 6).

- iv. *Vertiefungsfächer (Art. 12, 13 und 17):*
Der berechtigte Wunsch nach einer Vertiefung in bestimmten Fächern und mehr Wahlmöglichkeiten wird leider nicht auf gesamtschweizerischer Ebene berücksichtigt, sondern bleibt den Kantonen überlassen (Forderung 5). Die Einführung eines Modells, welches mehr Breite, mehr Wahl und mehr Tiefe ermöglicht und damit Forderungen verschiedener Akteure aufnimmt (vgl. [GH 1/2022, S. 7](#)), ist bei der Umsetzung des neuen MAR unbedingt zu erwägen:
- Zwei Grundlagenfächer (oder Kombinationen von Grundlagenfächern) werden kurz vor der Matur als Vertiefungsfächer (VF) belegt (zur individuellen Vertiefung mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil) (zu Artikel 13).
 - Das SPF, das EF und die beiden VF sollen je aus einem verschiedenen der vier Lernbereiche (Sprachen, MINT, GSW, Kunst) kommen (zu Artikel 17).
- v. Eine Verlängerung des Gymnasiums um mindestens ein Semester ist zu prüfen, um durch die Verteilung der Unterrichtszeit die Belastung der Schüler*innen zu reduzieren, die Lernzeit zu erhöhen und dadurch ein nachhaltiges und vertieftes Lernen zu ermöglichen. Zudem können nur so die Forderungen des MAR/MAV zu überfachlichen Kompetenzen, zum Austausch und zu Beiträgen fürs Gemeinwohl richtig umgesetzt werden.
- vi. Unsere Schülerinnen und Schüler werden künftig grossen technischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Herausforderungen gegenüberstehen. Auch der Weg über die gymnasiale Ausbildung soll zu deren Bewältigung befähigen. Jede Weiterentwicklung des Gymnasiums und damit auch die neue MAV/MAR bzw. der neue RLP muss dies in geeigneter Form ausweisen.

Wahl der Varianten:

Der VSG spricht sich für folgende Varianten aus:

- **Artikel 26 (Prüfungsfächer):**
Die Variante 1 mit dem breiteren Fächerkatalog ist zu bevorzugen, da man dadurch besser sicherstellen kann, dass eine möglichst breite Allgemeinbildung geprüft und eine allzu starke Spezialisierung verhindert wird. So war es in der bisherigen Formulierung möglich, eine Maturitätsprüfung ohne ein Fach aus den Geistes- und Sozialwissenschaften und ohne eine Naturwissenschaft abzulegen. Eine knappe Minderheit der Präsident*innenkonferenz würde trotzdem den Status quo bevorzugen.
- **Artikel 28 (Bestehensnormen):**
Die Variante 2 mit der besonderen Berücksichtigung der Prüfungsnoten ist zu bevorzugen, da dadurch die Relevanz der Prüfungen stärker unterstrichen wird. Allerdings ist anstelle einer doppelten Kompensation nur eine einfache Kompensation vorzusehen (Abs. 2c) und auf eine Festlegung einer Maximalzahl von ungenügenden Noten in den Prüfungsfächern, deren Anzahl je nach Kanton unterschiedlich sein kann, ist zu verzichten (Abs. 2d). Es ist nicht davon auszugehen,

dass dies die Bestehensquote der Prüfungen markant ändern wird. Die Maturandinnen und Maturanden werden nämlich der Prüfungsvorbereitung mehr Gewicht beimessen und so ihre Kompetenzen in den Prüfungsfächern verbessern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, bei denen aus Sicht des VSG noch Änderungsbedarf besteht:

1. *Reihenfolge*

Es ist zu überlegen, ob die Reihenfolge der Artikel 5–31 wirklich sinnvoll ist. Der VSG schlägt folgende Reihenfolge vor: Artikel 4 – Artikel 8 (Bildungsziele) – Artikel 6 (Chancengerechtigkeit) – Artikel 5 (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) – Artikel 7 (Maturitätsschulen) – Artikel 9 ff. Danach muss auch Artikel 4 umformuliert werden (Punkte a und b).

2. *Artikel 3 (Rahmenlehrplan):*

Die Formulierung legt nahe, dass die Mindestanforderungen im Rahmenlehrplan die alleinige Grundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit sei. Dies ist nicht korrekt, da bereits das MAR selbst eine zentrale Grundlage dafür bildet. In den Erläuterungen wird bzgl. RLP dann korrekt von «Vergleichbarkeit» gesprochen.

3. *Artikel 5 (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung):*

Eine Ergänzung «an den Gymnasien» ist notwendig, um sicherzustellen, dass Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auch direkt an der Schule integriert ist und nicht komplett ausgelagert wird. Konsequenterweise muss die Thematik «Laufbahngestaltungskompetenz» dann auch in geeigneter Form im RLP aufgenommen werden.

4. *Artikel 10 (Lehrkräfte):*

Der Absatz 1 ist dahingehend zu präzisieren, dass in allen Fächern ein Maturitätsabschluss auf Sek II-Stufe verlangt wird: «..., die **über einen Maturitätsabschluss Sek II oder einen äquivalenten Abschluss verfügen sowie** das Lehrdiplom ...». Dies ist momentan aufgrund einer Änderung der Anerkennungspraxis in den Kunstfächern nicht mehr zwingend der Fall.

5. *Artikel 13 (Grundlagenfächer):*

Der VSG fordert, dass das Fach «Philosophie» (mit der kantonalen Alternative «Philosophie und/oder Religionen») für alle Schüler*innen verbindlich wird, da es unbestrittenermassen wesentlich und exklusiv zur Erreichung des Bildungsziels gemäss Artikel 8 beiträgt, auch gemäss Aussage des Berichts der Steuergruppe von 2019 im Gymnasium fest integriert werden müsste und bereits in einer Mehrheit der Kantone realisiert ist. Damit einhergehend muss der Anteil des Lernbereichs Geistes- und Sozialwissenschaften von 12% auf 14% erhöht werden.

Eine analoge Forderung für die Fächer Bildnerisches Gestalten **und** Musik (also ein Verzicht auf die Möglichkeit, dass die Schüler*innen nur eines der beiden Fächer belegen müssen) wurde von der DV 2021 gutgeheissen und von der

Präsident*innenkonferenz vom Mai 2022 nur ganz knapp abgelehnt.

6. *Artikel 14 (Schwerpunktfächer):*

Der VSG bedauert, dass keine weitergehende Öffnung zur Diskussion steht, wie sie bei den Ergänzungsfächern nun vorliegt, und weder weitere Fächer noch neue Kombinationen ermöglicht werden. Er fordert deshalb, auf eine explizite Liste von Schwerpunktfächern zu verzichten und jedes Fach, dessen Inhalte die Bedingungen von Artikel 14, Absatz 1 und dessen Lehrpersonen die Bedingungen von Artikel 10 erfüllen, allein oder in Kombination mit anderen Fächern als Schwerpunktfach zuzulassen. Der VSG spricht sich für den Fall, dass weiterhin eine Liste von Schwerpunktfächern geführt wird, für die Einführung aller fünf erwähnter Schwerpunktfächer (Punkte i bis m) aus und betont, dass dies (analog zum bisherigen Usus) nicht an allen Schulen und nicht in allen Kantonen erfolgen muss.

7. *Artikel 20 (Anteile der Fächer an der Unterrichtszeit):*

Der VSG begrüsst den Vorschlag für eine moderate Erhöhung des Mindestanteils in den Lernbereichen GSW und Kunst und ist überzeugt, dass dadurch die Erreichung der Bildungsziele verbessert und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse erhöht werden kann. Insbesondere werden dadurch auch Modelle begünstigt, die den Besuch beider Kunstfächer vorsehen.

Es muss aber unbedingt sichergestellt werden, dass in den Sprachfächern trotz der Reduktion von 30% auf 27% die Erreichung der Kompetenzen gemäss RLP und die Einhaltung der Sprachenstrategie realistisch bleibt. Zudem darf die vom VSG mit Nachdruck unterstützte Förderung der Landessprachen und die Sicherstellung von basalen Englischkenntnissen nicht an den finanziellen Kosten scheitern (Artikel 13, Absatz 3 und Artikel 23, Absatz 2).

Der VSG fordert, eine minimale Unterrichts- oder Lernzeit zu definieren (konkret: mindestens 3300h Unterrichtszeit gemäss Stundentafel oder mindestens 5600h Lernzeit), um die Vergleichbarkeit zu erhöhen und durch eine feste Referenzgrösse die Prozentzahlen aussagekräftiger zu machen.

8. *Artikel 21, Absatz 2 (Basale Kompetenzen):*

Der VSG hält das Erreichen der basalen fachlichen Kompetenzen für die Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS) für wichtig und unterstützt den neuen Artikel. Mit diesem Passus darf jedoch auf keinen Fall ein starres und bürokratisches Testsystem begründet werden, sondern vielmehr sollen notwendige Fördermassnahmen definiert und umgesetzt werden. Daher ist zu prüfen, ob eine Ergänzung «durch geeignete Fördermassnahmen» in Absatz 1 diese Interpretation unterstützen könnte. Im RLP ist der richtige Ort, dafür geeignete Empfehlungen zu formulieren.

9. *Artikel 25 (Einsatz für das Gemeinwohl):*

Der Artikel ist momentan sehr vage formuliert. Die Konkretisierung ist im RLP unbedingt vorzusehen.

10. *Artikel 26 (Prüfungsfächer):*

In Absatz 1 ist ein «mindestens» zu ergänzen: «Eine Maturitätsprüfung umfasst mindestens folgende Fächer».

Um zu verhindern, dass die Anzahl mündlicher Prüfungen je nach Wahl der Fächer variiert, ist der Absatz 2 folgendermassen anzupassen: «Die Prüfungen erfolgen schriftlich.»

11. *Artikel 28 (Bestehensnormen):*

Der VSG spricht sich klar dafür aus, dass die Maturitätsprüfungen bei den Bestehensnormen gesondert zu berücksichtigen sind. Der vorliegende Vorschlag geht allerdings zu weit und ist daher wie folgt anzupassen:

- a. In Absatz 2 c. ist «doppelte» zu streichen: «Bei den Prüfungsnoten die ~~doppelte~~ Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben».
- b. Absatz 2 d ist zu streichen.

12. *Artikel 29 (Maturitätszeugnis):*

Absatz 1 ist folgendermassen zu ändern:

- a. bei Ausländer*innen ist kein Heimatort im Zeugnis zu verlangen (d)
- b. die Note der Maturitätsarbeit ist ebenfalls auszuweisen (g)

13. *Artikel 36 (Übergangsbestimmungen):*

Nicht die Maturitätszeugnisse bleiben anerkannt, sondern die Lehrgänge, in welchen sie erworben werden.

Kleinere sprachliche Korrekturen bzw. Differenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen:

- Art. 33: «Schulversuchen» statt «Schulversuchs» (nur dt. Version)

Argumente für die einzelnen Punkte

Allgemein:

Grundsätzlich basiert die Argumentation auf folgenden vier unbestrittenen Punkten:

- A. Das Gymnasium definiert sich durch seine **breite Allgemeinbildung** (vs. Berufsbildung) auf hohem Niveau (vs. FMS), d.h. durch den Erwerb von Kompetenzen in allen Lernbereichen und in vielen Fächern fürs Studium (Zeithorizont: 5 Jahre) und v.a. auch für anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft (Zeithorizont: 60 Jahre).
- B. Der **prüfungsfreie Zugang** an universitäre und pädagogische Hochschulen ist weiterhin sicherzustellen.
- C. Im Gymnasium werden vermittelt:
 - a. **fachliche Kompetenzen** durch ausgewiesene Fachleute (Lehrpersonen verfügen in der Regel über einen universitären Master) in zahlreichen Fächern und in allen vier Lernbereichen
 - b. **überfachliche Kompetenzen**
 - c. **wissenschaftliche Methodik** und Arbeitsweise (Wissenschaftspropädeutik)
 - d. **interdisziplinäres Arbeiten**
- D. Die **Gleichwertigkeit** der Abschlüsse ist zu erhöhen.

Folgende Artikel beziehen sich auf die erwähnten vier Punkte:

- A. Artikel 13, 14, 20, 21, 22, 26
- B. Artikel 2, 21, 26, 28
- C. Artikel 13, 14, 20, 22
- D. Artikel 13, 21, 22, 26, 28

Artikel 2: «universitäre und pädagogische Hochschulen» [B] (Forderung 1)

- System (vgl. [Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG](#)):
 - Standardzubringer für universitäre Hochschulen: nur Gymnasium
 - Standardzubringer für pädagogische Hochschulen: Gymnasium oder FMS Pädagogik
 - Es macht keinen Sinn, die pädagogischen Hochschulen im MAR nicht zu erwähnen.
- Gemäss HFKG gehören PHs nicht zu den universitären Hochschulen.
- Eine Hierarchisierung der Hochschulen in dem Sinn, dass universitäre Hochschulen über pädagogischen Hochschulen stehen und dass die Zulassung zur höheren Instanz automatisch eine Zulassung zur tieferen Instanz mit sich bringt, ist im HFKG nicht vorgesehen.
- Das schweizerische Bildungssystem kann nur davon profitieren, wenn auch künftig viele Schüler*innen in den Zyklen 1 und 2 von Lehrpersonen unterrichtet werden, die über eine gymnasiale Maturität verfügen.
- 1995 gab es noch keine pädagogischen Hochschulen, daher sind diese damals auch nicht erwähnt worden («Hochschulreife»).

Artikel 6 (Chancengerechtigkeit)

Die Erhöhung der Chancengerechtigkeit ist ein zentrales Anliegen. Dabei muss man über die in den Erläuterungen erwähnten Punkte hinausgehen. Es geht nämlich grundsätzlich darum, Schülerinnen und Schülern, welche für ein Gymnasium geeignet sind und eine gymnasiale Maturität erreichen wollen, einen Zugang zu ermöglichen, unabhängig von ihrem persönlichen und familiären Hintergrund. Die dazu notwendigen Massnahmen (inkl. finanzieller Unterstützung) setzen schon vor dem Übertritt ans Gymnasium an und dauern je nach Situation während des Gymnasiums an.

Artikel 13: «Grundlagenfach Philosophie obligatorisch für alle Schüler*innen» [A, B, C, D] (Forderung 2)

- Ausrichtung an Artikel 8 MAR/MAV (Bildungsziele): «Sensibilität in ethischen Belangen»
- Philosophie liefert wichtige Grundlagen für alle Fachbereiche.
- Philosophie kann die Inhalte eines «Fachs» «Theorie der Wissenschaftsgesellschaft» (Bericht der Steuergruppe, Kap. 5.3) abdecken.
- Die aktuellen Herausforderungen zeigen deutlich, dass ethisches Wissen für die vertiefte Gesellschaftsreife unabdingbar ist.
- Durch das Obligatorium für alle Kantone erhöht sich die Gleichwertigkeit der Matur.
- Ein Fach «Philosophie und/oder Religionen» ist bereits Status quo in der klaren Mehrheit der Kantone.
- Die Fachkompetenzen müssen wie sonst überall durch Fachlehrpersonen vermittelt werden, um eine hohe Qualität zu gewährleisten. Sie können nicht einfach so an Lehrpersonen anderer Fächer delegiert werden.
- Für Kantone, die Religionen neben oder statt Philosophie anbieten, soll eine Variante «Philosophie und/oder Religionen» möglich sein.
- Die Einführung des zusätzlichen Fachs ist nicht zwingend mit einer übermässigen Fragmentierung der Stundentafel und höheren Kosten verbunden, wie die bewährte Umsetzung in der Mehrzahl der Kantone dies bereits heute deutlich macht.
- Aus Sicht des VSG müssen nicht alle Grundlagenfächer während der gesamten Gymnasialzeit unterrichtet werden. Das vorgeschlagene Modell mit Vertiefungsfächern zeigt (vgl. Punkt 5), wie man im zweiten Teil der Ausbildung die Fächerzahl gezielt reduzieren könnte.

Artikel 14: «Neue Schwerpunktfächer» [A, C] (Forderung 3)

- Der VSG fordert, auf eine explizite Liste von Schwerpunktfächern zu verzichten und jedes Fach, dessen Inhalte die Bedingungen von Artikel 14, Absatz 1 und dessen Lehrpersonen die Bedingungen von Artikel 10 erfüllen, allein oder in Kombination mit anderen Fächern als Schwerpunktfach zuzulassen.
- Der Wahlpflichtbereich trägt per se weniger zur Gleichwertigkeit bei. Die Schwerpunktfächer (SPF), die Ergänzungsfächer (EF) und die Maturitätsarbeit (MA) lassen sich nur sehr beschränkt miteinander vergleichen. Entsprechend erweitern sie die Hochschulreife im jeweiligen Fachbereich und gehen damit über die Mindestanforderungen der allgemeinen Hochschulreife hinaus (so beispielsweise

durch die Wissenschaftspropädeutik im SPF). Allerdings sollen sie die Wahl eines Studienfachs nicht vorwegnehmen (keine Fakultätsreife). Vergleichbar sind hingegen die vermittelten überfachlichen Kompetenzen (so insbesondere in der Maturitätsarbeit, wo ein fachunabhängiger Rahmenlehrplan vorliegt).

- Im Wahlpflichtbereich bestehen daher für die Gymnasien ausgeprägte Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und zum Experimentieren mit neuen Inhalten und Themen, ohne dass dadurch die Gleichwertigkeit der Abschlüsse oder der prüfungsfreie Hochschulzugang gefährdet wird. Dieses Innovationspotenzial gilt es zu fördern und nicht durch übermässige Vorschriften zu behindern.
- Durch die Ausrichtung des Schwerpunktfachs zu einem wesentlichen Teil auf die Wissenschaftspropädeutik und den Rahmenlehrplan sowie die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrpersonen wird eine Beliebigkeit verhindert.
- Es geht nicht darum, dass alle Kantone und alle Schulen alle Fächer anbieten müssen. Auch mit dem bisherigen MAR waren die Wahlmöglichkeiten der Schüler*innen eingeschränkt.
- Es ist davon auszugehen, dass von der neuen Möglichkeit nur sparsam Gebrauch gemacht wird und es zu keinem Wildwuchs kommen wird. Dies wird durch die Erfahrungen mit dem bisherigen MAR und den möglichen SPF bestätigt.
- Natürlich ist es für kleinere Schulen schwieriger (bzw. teurer), mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten. Die Chancengerechtigkeit ist jedoch falsch interpretiert, wenn aus diesem Grund sämtliche Schulen in ihrem Angebot eingeschränkt werden. Schon heute gibt es erfolgreiche kantonsinterne und kantonsübergreifende Lösungen, um allen Schüler*innen eine breite Wahlmöglichkeit zu bieten.
- Für die Schulen bietet die Erweiterung des Katalogs möglicher SPF die Möglichkeit, individuell Schwerpunkte zu setzen und sich je nach Zusammensetzung des Kollegiums gezielt weiterzuentwickeln. Zudem kann die Schule durch neue Kombinationen Fächer anbieten, die sie bisher aufgrund ihrer Voraussetzungen nicht durchführen konnte.
- Die Kombination von einzelnen Schwerpunktfächern ermöglicht es, Interdisziplinarität in einem hohen Grad im Unterricht zu verankern.
- Der aktuelle Katalog der SPF ist historisch gewachsen. Er ist bei jeder Reform daraufhin überprüft worden, ob er die Anforderungen und Bedürfnisse des jeweiligen Zeitpunkts noch erfüllt.
- Mindestens die folgenden vorgeschlagenen neuen Schwerpunktfächer sollten gemäss dem Entscheid der DV des VSG zugelassen werden:
 - Geographie und Geschichte
 - Informatik
 - Religionen
 - Sport und Sportwissenschaft
 - Theater

Artikel 13–17: «Modell mit Vertiefungsfächern» [A, B, C] (Forderung 5)

- Der VSG schlägt folgendes Modell vor:

- Zwei Grundlagenfächer werden kurz vor der Matur als Vertiefungsfächer (VF) belegt (zur individuellen Vertiefung mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil) (zu Artikel 13).
- Das SPF, das EF und die beiden VF sollen je aus einem verschiedenen der vier Lernbereiche (Sprachen, MINT, GSW, Kunst) kommen (zu Artikel 17).
- Der Vorschlag sorgt nicht nur für die notwendige Breite der gymnasialen Ausbildung, sondern ermöglicht eine gezielte Vertiefung, ohne eine Fakultätsreife zu implizieren.
- Er nimmt damit Gedanken aus dem Expertenbericht und aus der Rückmeldung von swissuniversities auf (am Schluss des Gymnasiums mehr Vertiefung und Wissenschaftspropädeutik; weniger Fächer parallel, dafür mit höheren Dotationen).
- Er ermöglicht mehr Wahl (und damit potenziell eine höhere Motivation) und gleichzeitig mehr Tiefe.
- Durch die Verteilung auf alle vier Lernbereiche profitiert der gesamte Grundlagenbereich und wird dadurch eigentlich gestärkt.
- Zudem ist er in den bisherigen Strukturen und ohne allzu grossen Aufwand umsetzbar:
 - Für die Vertiefungsfächer würde ein Minimum von 1 Jahr (vor der Matur) mit 2 Jahreswochenlektionen pro Fach ausreichen. Die notwendigen Lektionen können aus dem Grundlagenbereich übernommen werden. Dieser verliert dadurch nicht, weil er selbst wieder von der grösseren Breite der Wahl profitiert.
 - Die Umsetzung kann so eingerichtet werden, dass das Modell auch an kleinen Schulen realisiert werden kann (mit eingeschränkten Wahlmöglichkeiten bei SPF, EF und den beiden VF, wie das heute bei SPF und EF auch schon üblich ist).
 - Die VF könnten, müssen aber nicht Prüfungsfächer sein.
 - Viele Schulen kennen schon heute ähnliche Wahlsysteme vor der Matur.

**Artikel 20: «Erhöhung der Anteile in den Lernbereichen GSW und Kunst» [A, D]
(Forderung 4)**

- Durch die neuen Themen (Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE, Politische Bildung PB), welche zu einem grossen Teil bei den GSW anzusiedeln sind, und durch die geplante Überführung des obligatorischen Fachs EWR in ein Grundlagenfach WR erfährt der Lernbereich GSW eine inhaltliche Erweiterung, die nicht zulasten bestehender Fachkompetenzen erfolgen darf. Daher ist eine moderate Erhöhung des Mindestanteils notwendig.
- Die Erhöhung in den GSW entspricht in den allermeisten Schulen ohnehin schon dem Status quo.
- Die Kunstfächer sind im bisherigen MAR teilweise zu stark marginalisiert (in gewissen Kantonen werden sogar die im MAR definierten 5% unterschritten).
 - Die geringe Schnittmenge der beiden Fächer legitimiert einen völligen Ausschluss des einen Fachs nicht, wie er heute teilweise in gewissen Kantonen oder an gewissen Schulen noch Usus ist.

- Bildkompetenzen werden immer wichtiger und sind sowohl für die Hochschulreife als auch für die vertiefte Gesellschaftsreife unabdingbar. Diese Kompetenzen kommen zu den bisherigen Fachinhalten dazu und benötigen entsprechend zusätzliche Unterrichts- bzw. Lernzeit.
- Die musikalische Bildung soll gemäss Bildungsartikel (Art. 67a der Bundesverfassung) durch hochwertigen Musikunterricht gefördert werden. Vor diesem Hintergrund mutet es sehr merkwürdig an, wenn diese Förderung ausgerechnet an Gymnasien nicht konsequent umgesetzt wird.
- Musische Fächer fördern ausgesprochen die Kreativität und praktisches Arbeiten. Sie bilden damit eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zu den anderen, eher «kopflastigen» Fächern.
- Die Kunstfächer dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden und benötigen genügend Unterrichts- bzw. Lernzeit.
- Eine Erhöhung um 1% entspricht etwa 1.25 Jahreswochenlektionen. Änderungen in diesem Bereich wirken sich daher v.a. für die (zu) tief dotierten Lernbereiche und Fächer aus. Dies gilt auch für die Rundungseffekte, die bei tiefen Dotationen prozentual viel grössere Auswirkungen haben. So bedeutet eine Erhöhung von 5% auf 6% und von 10% auf 12% faktisch für die betroffenen Fächer eine Zunahme der Unterrichtszeit um einen Fünftel.

Artikel 20: «Definition einer minimalen Lern- bzw. Unterrichtszeit» [A, D] (Forderung 6)

- Es ist unbestritten, dass die Lern- bzw. Unterrichtszeit einen wesentlichen Faktor für die vermittelten Kompetenzen darstellt. Ebenso ist erwiesen, dass sich diesbezüglich die Kantone (mit einem vierjährigen Gymnasium) markant unterscheiden.
- Die Angabe der Anteile der Lernbereiche in Prozentzahlen ohne fest definierte Referenzgrösse führt zum absurden Resultat, dass in einer Schule ein Lernbereich trotz höherer Lektionendotationen die Vorgaben des MAR nicht erfüllt, weil insgesamt mehr Lektionen unterrichtet werden als anderswo:
 - Kanton A: 131 JWL, 6.5 JWL Kunst → 4.96%
 - Kanton B: 120 JWL, 6 JWL Kunst → 5%
- Der RLP muss bei seiner Festlegung von Mindestkompetenzen ebenfalls von einem minimalen Referenzwert pro Fach ausgehen.
- Vor diesem Hintergrund macht die Definition einer minimalen Lern- bzw. Unterrichtszeit sehr wohl Sinn, um durch einen klar ausgewiesenen Referenzwert eine sinnvolle Ausgangslage zu schaffen.
- Der Vorschlag trägt massgeblich zur Erhöhung der Gleichwertigkeit bei.
- Durch die Definition soll jedoch auf keinen Fall impliziert werden, dass Unterrichten und Lernen nur in fest definierten Lektionen (z.B. à 45 min) stattfindet, und es geht auch überhaupt nicht darum, ein System zu schaffen, in dem jede einzelne Lektion gezählt werden muss.
- Dass das Minimum bei der Umsetzung mit einem Maximum gleichgesetzt wird, ist ein mögliches Risiko. Allerdings zeigen die unterschiedlichen Stundentafeln von heute, dass viele Kantone durchaus gewillt sind, in die Qualität ihrer gymnasialen

Bildung zu investieren und mehr als nur das Minimum machen. Dies insbesondere auch dann, wenn es darum geht, kantonale Spezifitäten (z.B. Zweisprachigkeit, traditionelle kantonale Fächer oder Gefässe) zu berücksichtigen.

- Der VSG schlägt konkret mindestens 3300h Unterrichtszeit (gemäss Stundentafel) vor, was einer Lernzeit von mindestens 5600h entspricht (vgl. [GH 2/2022, S. 10](#)).

Artikel 21: «Sicherstellung des Erwerbs der BfKfAS» [B, D] (Forderung 9)

- Der Erwerb der BfKfAS in Erstsprache und Mathematik ist eine erwiesenermassen zwingende Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Durch Lücken bei den BfKfAS ist von einer eingeschränkten Studierfähigkeit auszugehen (weniger als Fakultätsreife). Dies wird durch Rückmeldungen der Hochschulen immer wieder bestätigt.
- Eine Überprüfung des Erwerbs ist an den Maturitätsprüfungen zu spät. Es ist zielführender, dies bereits vorher zu machen und mit geeigneten Fördermassnahmen zu verknüpfen, um Schüler*innen mit ungenügenden BfKfAS rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, erkannte Lücken individuell zu schliessen.
- Erste Erfahrungen in den Kantonen zeigen, dass sich solche Konzepte gut implementieren lassen und zu einer spürbaren Verbesserung der Situation führen.

Artikel 22: «Definition einer minimalen Lern- bzw. Unterrichtszeit für interdisziplinär behandelte Themen» [A, C, D] (Forderung 6)

- Interdisziplinarität gehört zurecht zu den Themen, die im künftigen Gymnasium gefördert werden sollen. Die Fächergrenzen verwischen sich an den Hochschulen und in Folge davon auch an den Schulen immer stärker. Gleichzeitig setzt Interdisziplinarität aus Sicht der Wissenschaft unbedingt genügend Disziplinarität voraus.
- Interdisziplinarität kann in jeder Unterrichtsstunde thematisiert werden, Verweise auf andere Fächer und Methoden werden heute schon regelmässig gemacht. Was jedoch an vielen Schulen erst in Ansätzen vorhanden ist, sind spezifische Gefässe, die gezielt auf die Vermittlung von Interdisziplinarität und eine bewusste Reflexion interdisziplinären Arbeitens ausgerichtet sind. Solche Gefässe sind mit geeigneten Massnahmen zu fördern. Die einfachste Massnahme besteht darin, Zeit verfügbar zu machen.
- Viele Lehrpersonen verfügen heute nur noch über einen Abschluss und eine Unterrichtsbefähigung in einem einzelnen Fach. Für echtes interdisziplinäres Arbeiten ist daher die Beteiligung mehrerer Lehrpersonen verschiedener Fächer eigentlich unabdingbar.
- Frühere Reformen haben deutlich gezeigt, dass Themen oder Bereiche ohne eine klare Verankerung Gefahr laufen, an den Rand gedrängt zu werden (z.B. «Informatik» im MAR 95). Der Artikel 11bis im MAR 95 hat die Vertrautheit der Schüler*innen mit interdisziplinären Arbeitsweisen nicht überall spürbar erhöht. Da sich Interdisziplinarität per se nicht bei einem bestimmten Fach verorten lässt, ist eine höhere Verbindlichkeit durch zeitliche Vorgaben zu erreichen.

- Ein Minimum stellt eine Woche pro Schuljahr spezifisch für interdisziplinäres Arbeiten dar (dies entspricht in etwa den vorgeschlagenen 3%). Dies impliziert aber nicht, dass dafür nur in Projektwochen gearbeitet werden kann. Auch Projekttag oder -halbtage oder sogar wöchentlich verankerte interdisziplinäre Gefässe sollen möglich sein. Und da zunächst die fachlichen Voraussetzungen für Interdisziplinarität geschaffen werden müssen, ist mit einer Zunahme in den beiden letzten Jahren vor der Matur zu rechnen.
- Interdisziplinär unterrichtete SPF und EF sind natürlich ideale Gefässe. Solange allerdings nicht alle Schüler*innen solche Fächer obligatorisch besuchen, ist unabhängig davon die Vertrautheit mit interdisziplinärem Arbeiten sicherzustellen.

Artikel 26: «Mehr Prüfungsfächer, Vorgabe mündlicher Prüfungen, Vorturen» [A, B, D] (Forderung 7)

- Maturitätsprüfungen haben einen eigenen Bildungswert (vgl. Bericht der Expertengruppe MAR, S. 32f.) und fördern Kompetenzen, die man später auch an den Hochschulen benötigt. Ihre Notwendigkeit wird in der Regel nicht angezweifelt.
- Die Maturitätsprüfungen sollten die Breite der gymnasialen Ausbildung so gut wie möglich abbilden. Daher ist es sinnvoll, Prüfungen in allen drei Lernbereichen Sprachen, MINT und GSW zu verlangen und eine Fakultätsreife, d.h. einen Abschluss, der nur auf bestimmte Studienrichtungen vorbereitet und andere ausschliesst, zu vermeiden. Die Maturand*innen erhalten dadurch in all diesen Lernbereichen nochmals einen vertieften Einblick und eine Gesamtübersicht und können die lernbereichsspezifischen Kompetenzen (insbesondere die unterschiedlichen Methoden) besser verankern und erweitern.
- In vielen Kantonen wird heute auch eine Maturitätsprüfung in Englisch abgelegt. Dieses Fach ist allerdings nicht für alle Schüler*innen obligatorisch und sollte auf keinen Fall gegen eine dritte Landessprache ausgespielt werden. In den Rückmeldungen der Hochschulen wird zudem eigentlich nie von mangelnden Englischkenntnissen gesprochen, auch in Kantonen, die keine Maturitätsprüfung in Englisch kennen. Die Überprüfung des Erwerbs von sprach- und literaturwissenschaftlichen Kompetenzen kann durchaus zu einem hohen Grad von der Erstsprache und der zweiten Landessprache abgedeckt werden und muss nicht zwingend auch in einer dritten Sprache durch eine Maturitätsprüfung validiert werden.
- Gewisse Kompetenzen (z.B. in den Sprachen) lassen sich nur mündlich prüfen. Weiter kennen auch die Hochschulen viele mündliche Prüfungen. Daher macht es Sinn, verbindlich eine Mindestzahl von mündlichen Prüfungen vorzugeben.
- Gewisse Kompetenzen (z.B. in den Kunstfächern) lassen sich nur praktisch prüfen. Deshalb muss auch dieses Prüfungsformat möglich bleiben.
- Prüfungsformate ändern sich fortlaufend. Durch das MAR soll diese Entwicklung nicht behindert werden, indem die Prüfungsformate von vornherein zu stark eingeschränkt werden.

- Die neue Regelung impliziert keinesfalls eine Zunahme der Prüfungen, sondern nur eine moderate Zunahme der Prüfungsfächer, welche zudem in einigen Kantonen schon heute so üblich ist.
- Die Prüfungsbelastung für die Schüler*innen kann wie bisher durch die Etappierung der Prüfungen (Vormaturen) markant reduziert werden. Dies ist zudem nützlich, weil die Maturand*innen auf diese Weise Erfahrung mit der Vorbereitung und Absolvierung von Maturitätsprüfungen sammeln können.
- Die bisherige Regelung (schriftliche Prüfungen in Erstsprache, zweiter Landessprache, Mathematik, SPF und mind. einem weiteren Fach) widerspiegelt die Realität nur bedingt (alle Kantone nutzen die Möglichkeit zu mündlichen Prüfungen) und kann je nach Umsetzung zu grossen Ungleichheiten führen (z.B. vier Sprachfächer und Mathematik, überhaupt kein Fach aus dem Lernbereich GSW; oder zwei Sprachfächer, Mathematik, zwei Fächer aus den GSW, keine Naturwissenschaft). Durch die neue Regelung wird also ebenfalls die Gleichwertigkeit erhöht.
- Die Schwierigkeiten der bisherigen, zu unverbindlichen Regelung manifestierten sich insbesondere im Krisenfall (Maturitätsprüfungen in der Coronapandemie von 2020), wo die Chancengerechtigkeit nicht mehr gegeben war.

Artikel 28: «Prüfungen gesondert zählen» [B, D] (Forderung 8)

- Maturitätsprüfungen haben, wie unter Artikel 26 geschildert, einen eigenen Bildungswert. Der Erwerb der zugehörigen Kompetenzen ist daher zu fördern und zu überprüfen.
- Der Vorschlag in Variante 2 ist allerdings zu rigid und kann infolge der allenfalls unterschiedlichen Zahl der Prüfungsfächer zu neuen Ungleichheiten führen. Daher sollte er insofern abgeschwächt werden, dass nur noch eine einfache Kompensation ungenügender Prüfungsnoten notwendig ist.
- Für die Mehrheit der Maturand*innen ändert sich durch diese zusätzliche Bestehensnorm nichts. Die minimalistischen und berechnenden Schüler*innen werden jedoch dadurch (immerhin extrinsisch) motiviert, den Prüfungen mehr Gewicht beizumessen und sich besser vorzubereiten. Der damit verbundene Lerneffekt könnte sich auch positiv auf den Erfolg an Prüfungen an den Hochschulen auswirken.
- Durch die Verteilung auf mindestens sechs Fächer (Artikel 26) und durch die Tatsache, dass auch der Wahlpflichtbereich mit dem SPF unter den Prüfungsfächern vertreten ist, ist davon auszugehen, dass die neue Regelung die Durchfallquote bei den Maturitätsprüfungen nicht merklich erhöht und damit keine zusätzliche Hürde darstellt. Dies zeigen auch Berechnungen mit bestehenden Maturitätsnoten.
- An der FMS Pädagogik haben die Prüfungsnoten sogar noch ein viel höheres Gewicht, da es dort gar keine Erfahrungsnoten gibt. Was an der FMS möglich ist, sollte auch am Gymnasium umgesetzt werden können (wobei die Erfahrungsnoten natürlich nicht infrage gestellt werden sollen).

Artikel 30 (Qualitätssicherung und -entwicklung)



VEREIN SCHWEIZERISCHER GYMNASIALLEHRERINNEN UND GYMNASIALLEHRER
SOCIETE SUISSE DES PROFESSEURS DE L'ENSEIGNEMENT SECONDAIRE
SOCIETA SVIZZERA DEGLI INSEGNANTI DELLE SCUOLE SECONDARIE

Der VSG ist überzeugt, dass eine verbindliche Forderung nach Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystemen an Gymnasien den zeitgemässen Anforderungen entspricht und zu einem grösseren Teil schon die aktuelle Situation abbildet. Es ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass das Qualitätsmanagement der Schulentwicklung dient und nicht Bürokratisierungsprozesse auslöst.